

Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

RS Vwgh 2004/7/1 99/12/0255

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 01.07.2004

Index

63/01 Beamten-Dienstrechtsgesetz

63/02 Gehaltsgesetz

72/01 Hochschulorganisation

72/12 Studien an den Hochschulen künstlerischer Richtung

Norm

BDG 1979 §162 idF 1997//I/109;

BDG 1979 §165 Abs1 Z1 idF 1997//I/109;

BDG 1979 Anl1 Z19.2 idF 1988/148;

BDG 1979 Anl1 Z19.4 idF 1988/148;

GehG 1956 §51 idF 1997//I/109;

KHSchOrgG §1 Abs4 idF 1978/085;

KHSchOrgG §1 Abs5 idF 1978/085;

KHStG 1983 §20 Abs1 Z3;

KHStG 1983 §20 Abs4;

KHStG 1983 §3 Z1;

KHStG 1983 §3 Z2;

Rechtssatz

In Zusammenhang mit der Beantwortung der strittigen Frage, ob die Abhaltung eines Privatissimums (spezielles Forschungsseminar) im Sinn des § 165 Abs. 1 Z. 1 BDG 1979 in Verbindung mit § 162 BDG 1979 zu den Aufgaben eines Universitätsprofessors gehört, der an einer Universität für ein künstlerisches Fach (hier: an der an einer TU eingerichteten Studienrichtung Architektur für das Fach "Plastisches Gestalten") ernannt ist, wäre es im Beschwerdefall Aufgabe der belangten Behörde (Bundesminister für Wissenschaft und Verkehr, nunmehr: Bundesministerin für Bildung, Wissenschaft und Kultur) gewesen, den objektiven Bereich des künstlerischen Faches "Plastische Gestaltung" zu ermitteln. Dabei wird insbesondere auch der im SS 1998 geltende Studienplan Architektur an der betreffenden TU mit seiner Beschreibung der Bildungsziele für das Fachgebiet Gestalten und die Umsetzung der dort erwähnten Methoden der Künstlerischen Gestaltung zu berücksichtigen sein. Die von der belangten Behörde für die im Studienplan für dieses Fach vorgesehenen Lehrveranstaltungen (Vorlesung und Übungen) ermittelten und in der Begründung des angefochtenen Bescheides beschriebenen Bereiche (insbesondere Lehrinhalt, Lehrziel und Lehrmethode) schließen bei objektiver Betrachtung eine Ergänzung (Kombination) dieses künstlerischen Faches durch (eigene) Forschung und wissenschaftliche Lehre nicht von vornherein aus. Erst wenn der Umfang des künstlerischen Faches "Plastische Gestaltung" feststeht, kann (bei Aufrechterhaltung der bisherigen Annahmen zu dem im SS 1998 abgehaltenen "Privatissimum", Näheres hiezu im Erkenntnis) die für die Gebührlichkeit der Kollegengeldabgeltung für das SS 1998 entscheidende Frage beantwortet werden, ob das vom Beschwerdeführer vertretene Fach diesem Typus von Lehrveranstaltung zugänglich ist.

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:2004:1999120255.X09

Im RIS seit

05.08.2004

Zuletzt aktualisiert am

06.10.2008

Quelle: Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2025 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at